



Netznutzung Erdgas Entgelte inkl. Kostenwälzung vorgelagertes Netz Gültig ab 01.01.2018

Ein Bescheid der Kostenprüfung für die 3. Regulierungsperiode lag für die Erlösobergrenze 2018 zum Zeitpunkt der Kalkulation der Netzentgelte 2018 noch nicht vor. Gemäß den Vorgaben der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg und der Anreizregulierungsverordnung wurde die Erlösobergrenze für 2018 festgelegt.

Die hier veröffentlichten Netzentgelte 2018 werden daher unter Vorbehalt veröffentlicht.

Die Kommunen erhalten gemäß § 3 Abs. 1 KAV einen Preisnachlass von 10 % auf die Rechnungsbeträge aller Komponenten für den Netzzugang im Niederdruck, welche für den Eigenverbrauch der Kommune angefallen sind.

Netznutzung Erdgas

Entgelte inkl. Kostenwälzung vorgelagertes Netz

Kunden mit Leistungsmessung > 1,5 Mio. kWh oder > 500 kW

Netzentgeltformel für Arbeit ¹:

$$AE(W) = \frac{AE_{ov}}{1 + \frac{C}{WP_A}} + AE_{ot}$$

Abkürzung	Beschreibung	Ausprägung
AE _{OT}	Briefmarke Arbeit Ortstransportnetz	0,135400 ct/kWh
AE _{OV}	Briefmarke Arbeit Ortsverteilnetz	0,332400 ct/kWh
WP _A	Wendepunkt Arbeit	5.392.535,23 kWh/a
C	Exponent Arbeit	1,252
AE(W)	individuelles Netzentgelt Arbeit	***ct/kWh
W	individuelle Jahresarbeit	***kWh/a

Netzentgeltformel für Leistung:

$$LE(P) = \frac{LE_{ov}}{1 + \frac{D}{WP_L}} + LE_{ot}$$

Abkürzung	Beschreibung	Ausprägung
LE _{OT}	Briefmarke Leistung Ortstransportnetz	6,973500 EUR/kW
LE _{OV}	Briefmarke Leistung Ortsverteilnetz	14,087000 EUR/kW
WP _L	Wendepunkt Leistung	2.555,14 kW/a
D	Exponent Leistung	1,0411
LE(P)	individuelles Netzentgelt Leistung	***EUR/kW
P	individuelle maximale Leistung	***kW/a

¹ Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung (Preisblatt „Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung“), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19%.



Der Arbeitspreis bezieht sich auf die abgelesene Menge in kWh und wird wie folgt berechnet:

Beispiel:

$$W = 18.000.000 \text{ kWh/a}; P_n = 4.000 \text{ kW/a}$$

AE(W) = Arbeitspreis in ct/kWh
 W = Jahresarbeit

$$AE(W) = \frac{0,332400}{1 + \frac{0,18}{5,392.535,23}} + 0,135400$$

ergibt ein individuelles Netzentgelt in Höhe von: 0,195588 Cent/kWh
 bei einer Arbeit von 18.000.000 kWh/a gesamt: 35.205,84 EUR

Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene höchste Stundenmenge in kWh/h und wird wie folgt ermittelt:

LE(P) = Leistungspreis in EUR/kW
 P = Vorhalteleistung

$$LE(P) = \frac{14,08700}{1 + \frac{0,18}{2.555,14}} + 6,973500$$

ergibt ein individuelles Netzentgelt in Höhe von: 12,402904 EUR/kW
 bei einer Leistung von 4.000 kW gesamt: 49.611,62 EUR

Gesamte Netzkosten: 84.817,46 EUR

Netzentgelte für Entnahmen < 1,5 Mio. kWh und < 500 kW ²

Jahresverbrauch in kWh/a von	Jahresverbrauch in kWh/a bis	Grundpreis in EUR/a	Arbeitspreis in ct/kWh
1	1.000	0,00	3,0635
1.001	4.000	10,00	2,0635
4.001	50.000	30,00	1,5635
50.001	300.000	100,00	1,4235
300.001	1.000.000	250,00	1,3735
1.000.001	1.500.000	350,00	1,3635

Beispiel:

Jahresarbeit: 35.000 kWh

Grundpreis			30,00 EUR
Arbeitsentgelt	35.000 * 1,5635 Ct/kWh	=	547,23 EUR
Netzentgelt			<u>577,23 EUR</u>

Sonderformen der Netznutzung

Gemäß § 20 (2) GasNEV wurden folgende Sonderentgelte ermittelt (zuzüglich vorge-lagertes Netz):

Ausspeisung an Stadtwerke Balingen	98.560 Euro/a
Ausspeisung an Stadtwerke Hechingen	103.500 Euro/a
Ausspeisung an Stadtwerke Nürtingen	75.468 Euro/a
Ausspeisung an Stadtwerke Metzingen	90.783 Euro/a

² Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung (Preisblatt „Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung“), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV	in ct/kWh
Tarifkunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV (Bempflingen, Bisingen, Bodelshausen, Dußlingen, Eningen unter Achalm, Frickenhausen, Gomaringen, Grafenberg, Großbottlingen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Lichtenstein, Meßstetten, Mössingen, Neckartenzlingen, Nehren, Ofterdingen, Rangendingen, Riederich, Stetten a.k.M., Wannweil, Wolfschlugen)	0,22
Tarifkunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV (Reutlingen)	0,33
Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 4 KAV	0,03

Vertragsstrafe für die Überschreitung der bestellten / gebuchten Vorhalteleistung / Kapazität

Überzieht der nachgelagerte Netzbetreiber die ihm fest bereitgestellte Kapazität, obwohl FairNetz GmbH netzbezogene Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG gegenüber dem nachgelagerten Netzbetreiber angezeigt hat (Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazität), wird eine Vertragsstrafe fällig.

Für diesen Fall beträgt die durch den nachgelagerten Netzbetreiber nach § 18 Ziffer 7 KoV IX zu zahlende Vertragsstrafe für die Überschreitung der Vorhalteleistung / Kapazität

- das Fünfundzwanzigfache des Entgeltes (einschließlich Nebenkosten, insbesondere Mess- und Abrechnungsentgelte, Biogas-Wälzungsbetrag sowie das Entgelt für die Marktraumumstellung) für den Gaswirtschaftstag, an dem es zu einer Überschreitung kommt (Die Vertragsstrafe ist für die höchste stündliche Überschreitung an diesem Gaswirtschaftstag pro kW zu zahlen. Sie fällt jeden Gaswirtschaftstag neu an.)

oder

- das Fünffache des Entgeltes (einschließlich Nebenkosten, insbesondere Mess- und Abrechnungsentgelte, Biogas-Wälzungsbetrag sowie das Entgelt für die Marktraumumstellung) für den Kalendermonat, in dem es zu einer Überschreitung kommt (Die Vertragsstrafe ist für die höchste stündliche Überschreitung in diesem Monat pro kW zu zahlen. Sie fällt jeden Kalendermonat neu an.),

je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.